

4. Umkleidung, Wertsachen, Parkplätze

1. Zum Umkleiden sind die vorhandenen Kabinen innerhalb und außerhalb der Gebäude zu benutzen.
2. Für Geld- und Wertsachen, sowie Bekleidung übernimmt der Verein keine Haftung.
3. Fahrzeuge sind an der Straße neben dem Radweg zu parken. Fahrräder an den vorhandenen Fahrradständern. (Keine Haftung).

5. Badekleidung

Im Schutterbad Wellheim sind Badehosen, Bikinis oder Badeanzüge zu tragen. Nicht gestattet ist das Baden in Straßenkleidung oder mit Turnschuhen.

6. Vorreinigungspflicht

1. Jeder Badende hat sich vor Betreten des Schwimmbeckens abzubrausen. Er ist ferner verpflichtet die Durchschreitebecken zu benutzen.
2. Eltern werden gebeten ihre Kinder vor Betreten der Wasserbecken von Sand usw. zu reinigen.
3. In den Schwimmbecken ist der Gebrauch von Seifen, Shampoos usw. verboten.

7. Badbenutzung

1. Den Mitgliedern stehen, ausgenommen bei sportlichen Veranstaltungen, die gesamte Badefläche auf eigene Gefahr zur Verfügung.
2. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung und Verunreinigung des Schwimmbades ist verboten und verpflichtet zum Schadensersatz.

3. Papier-, Speise- und sonstige Abfälle sind in die Abfallbehälter zu werfen. Bei Verunreinigung des Schwimmbades sind die Reinigungskosten vom Verursacher zu tragen.
4. Das Mitführen von Tieren im Bereich des Bades und des Kioskbereiches durch Besucher ist strengstens untersagt.

8. Spiele

1. Spiele im gesamten Badebereich sind nur erlaubt, wenn sie keine anderen Badegäste beeinträchtigen.
2. Im Schwimmbereich sind Luftmatrasen und große aufblasbare Schwimmhilfen nicht gestattet.

9. Fundsachen

Wertvolle Fundsachen (Geldbörsen, Schlüssel usw.) werden in der Gemeinde abgegeben. Badeutensilien die nicht innerhalb 2 Wochen abgeholt werden, werden entsorgt.

10. Verstöße

Wiederholte Verstöße gegen die Satzung und die Badeordnung des Vereins „Schutterbad Wellheim e.V.“ können zum Ausschluss aus dem Verein durch die Vorstandschaft führen. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

11. Beginn der Verordnung

Die Verordnung tritt ab 16.03.2014 in Kraft.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzende

Herrle Reinhard

Fröhlich Evi